

Richtlinien bei krankheitsbedingter Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens in den Bachelorbeifachstudiengängen

Für die Anerkennung des Versäumnisses einer Prüfung, des Rücktritts nach Fristablauf, des Abbruchs einer Prüfung in Folge krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist Folgendes zu berücksichtigen:

Prüfungsunfähigkeit wird nur dann anerkannt, wenn die Erkrankung eine nachhaltige Einschränkung des Leistungsvermögens und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit nach sich zieht. Für eine krankhafte Verminderung der Leistungsfähigkeit reichen geringfügige Beschwerden, Befindlichkeitsschwankungen, Prüfungsstress sowie die üblichen Examensängste nicht aus, um diese zu begründen. Prüfungsunfähigkeit ist sowohl das Ergebnis eines medizinischen Befundes als auch ein Rechtsbegriff. Dem Prüfungsausschuss steht eine eigene Bewertung und Nachprüfung darüber zu, ob sie nach den Gesamtumständen vorlag.

Die Erkrankung ist **unverzüglich** durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, **d. h. spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin muss das Attest im Original dem Studienbüro vorliegen.** (Bsp. Die Klausur findet an einem Montag statt, die Frist beginnt am Dienstag und endet am Donnerstag. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Findet die Klausur also an einem Donnerstag statt, beginnt die Frist am Freitag und endet am Montag).

Für die Art des Nachweises der Prüfungsunfähigkeit gilt **bei den Klausuren** folgende Regelung:

- Bei der für eine Prüfung **erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit** reicht ein einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, aus.
- Ab der **zweiten „Krankmeldung“** für die gleiche Klausur haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten. Entweder legen Sie
 - o ein amtsärztliches Attest ohne weitere Angaben **oder**
 - o ein qualifiziertes Attest Ihres behandelnden Arztes vor. Hierzu verwenden Sie bitte das auf unserer Homepage bereitgestellte Formular, das Sie vom Arzt vollständig ausfüllen lassen.
- Ab der **dritten Krankmeldung** für die gleiche Klausur haben Sie ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- Sollten Sie eine bereits **begonnene Prüfung krankheitsbedingt abbrechen** müssen, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Welcher **Amtsarzt** für Sie zuständig ist, hängt von Ihrem Erstwohnsitz ab:

- Erstwohnsitz Stadt Mainz oder Landkreis Mainz-Bingen: Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Telefon: 06131/6 93 33 – 0.
- Erstwohnsitz an einem anderen Ort in Rheinland-Pfalz: ausschließlich Gesundheitsamt Ihres Erstwohnsitzes
- Erstwohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz: gegebenenfalls beim Gesundheitsamt Ihres Hauptwohnsitzes, immer aber Gesundheitsamt Mainz (Adresse siehe oben).

Bitte verwenden Sie für das Attest das im Internet zur Verfügung gestellten **Formular**. Sofern Sie das Formular nicht verwenden, reichen Sie das Attest zusammen mit einem **formlosen Anschreiben** im Studienbüro ein. Das Anschreiben muss folgende Angaben enthalten: Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer, Ihren Studiengang, Name und Datum der nicht mitgeschriebenen Klausur(en) und die Angabe, in welchem Versuch Sie sich befinden (erster regulärer Termin bzw. erster oder zweiter Wiederholungstermin).

Abschließend ist noch auf folgendes hinzuweisen: Sofern sich ein Prüfling in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung gleichwohl an einer Prüfung beteiligt, nimmt er auch das damit verbundene Risiko eines Misserfolges auf sich, nach seiner Teilnahme an der Prüfung kann er sich auf eine etwaige Prüfungsunfähigkeit nicht mehr berufen.

Im Übrigen ist es bei etwaigen Zweifelsfragen dringend geboten, mit dem Studienbüro Rücksprache zu nehmen.